

Abhandlungen civilistischen und criminalistischen
Inhalts.

Bd. 3, 1839, S. 395 - 395

Besserer Besitz

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

durch feste, objective, außer dem Gesetz und Gesetzbuche liegende Normen sich helfen können, und hier ist das Nächste — wenn noch keine Festigkeit etwa durch Herkommen über den Punkt entstanden ist, die Analogie, d. h. id, quod legibus et moribus proximum et quam maxime consequens est. An diesem Dinge läßt sich nicht weiter unterscheiden und nicht weiter deuteln.⁵⁾

III.

Besserer Besitz.

Dieses rein relative Verhältniß kann

- I. für sich als Recht gedacht werden,
- II. bloß unter gewissen Verhältnissen wirksam seyn.

Das Erste ist der Fall, wo sich die Jurisprudenz nicht zum festen Begriffe des Eigenthumes und seines Gegensatzes des bloßen Besitzes erhoben hat, d. h. wo man bei dem Eigenthume nicht auf das Extrem, die Nachweisung des jus auctoris eingeht, und den Besitz nicht vom andern Extrem als bloß factisches Verhältniß schon in Anschlag bringt. Wenn man nämlich den Besitz mit gewissen Requisten als Recht erklärt, so ist dies unser Fall.

Dagegen, wenn man unter zwei Individuen, welche beide das jus auctoris nicht darthun können, entweder unter sich, oder einem Dritten gegenüber aus gewissen Rücksichten ein rechtliches Maas anlegen will, so ist dies eine Fortbildung künstlicher Art, wie sie im römischen Rechte vorkommt.⁶⁾

5) Alles, was diejenigen für sich anführen, welche jede Analogie im Criminalrechte verwerfen wollen, ist nicht juristisch, sondern nur politisch: daher Escher in seinem Werke über Betrug, S. 22, geradezu so weit geht, zu sagen: im Lossprechen gelte Analogie, nicht aber im Verurtheilen!! Dem scharfsinnigen, tüchtigen Manne ist dabei nichts zuviel gethan, wenn er uns auch, um etwas Unglaubliches zu behaupten, Wort und Sinn verdreht hat.

6) Haben die Beiden, die sich um den bessern Besitz streiten, es unter sich zu thun, so gilt freilich die Regel melior est conditio possidentis, allein wenn beide von derselben Person ihren Besitz ableiten, so ist der frühere Erwerber der Bessere, denn, wer eine Sache treulos zum zweitenmal verkauft, legt derselben das vitium furtivitatis auf. Haben die